

Rubrik amtliche Publikationen

Gemeinderat

Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
Direkt 044 789 72 06

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19. Dezember 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Voranschlag der politischen Gemeinde für das Jahr 2012 inklusive Leistungsaufträgen mit Globalkrediten der NPM-Projekte wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss der politischen Gemeinde für das Jahr 2012 wird auf 84% der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
3. Vom Verwaltungsvermögen werden zusätzlich Fr. 4'030'130.-- wie folgt abgeschrieben:

Fr. 2'000'000.-- Politisches Gemeindegut
Fr. 1'430'130.-- Werke Erdgas- und Wasserversorgung, Abfallentsorgung
Fr. 600'000.-- Abwasseranlagen
4. Die Weisung 12, vom 25. Juli 2011, betreffend Revision privater Gestaltungsplan Beichlen, wird mit folgenden Änderungen/Ergänzungen genehmigt:

Im neuen Art. 4.1 wird ein Absatz 3 eingeschoben "Die Südostfassade ist besonders gut zu gestalten."

Der Artikel 6 wird mit Art. 6.1 erweitert "Die Bushaltestelle ist mit einer Grundausstattung auszurüsten."
5. Die Weisung 15, vom 7. November 2011, betreffend Erweiterung und Anbau Lehrerarbeitsräume im Oberstufenschulhaus Steinacher, wird genehmigt.
6. Die Interpellation von Albert A. Stahel, GLP-Gemeinderat, vom 2. Oktober 2011, betreffend Sicherstellung der Ordnung und Nachtruhe, geht zur Beantwortung an den Stadtrat.
7. Das Postulat von Willy Rüegg, SP-Gemeinderat, vom 19. Juni 2008, überwiesen am 1. September 2008, aufrechterhalten am 4. Oktober 2010, betreffend Berücksichtigung der IAO-Übereinkommen im städtischen Beschaffungswesen, wird als erledigt abgeschrieben.
8. Die Interpellation von Albert A. Stahel, GLP-Gemeinderat, vom 14. Oktober 2011, betreffend die Au als Hochschul- und Bildungsstandort, geht zur Beantwortung an den Stadtrat.

Fakultatives Referendum

Über die Beschlüsse in Ziffer 4 sowie in Ziffer 5 kann, nach den einschlägigen Bestimmungen, innert 30 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt werden (fakultatives Referendum).

Stimmrechtsrekurs

Gegen diese Beschlüsse kann, gestützt auf § 151 a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie Vorschriften über ihre Ausübung, innert 5 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Beschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann, gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit), innert 30 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Horgen eingereicht werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat

Präsident: Tobias Mani

Sekretärin: Melanie Imfeld

Hinweise für die Publikation

Amtliche Publikation in der

- **Zürichsee-Zeitung**

Wädenswil, 20. Dezember 2011

am Freitag, 23.12.2010

Melanie Imfeld, 044 789 72 06